



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Per Mail:

x.mittendorfer.sbm4uu2d5x@fragdenstaat.de

Frau

Xenia Mittendorfer

Eichenweg 13

51373 Leverkusen

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Kriterien Länderauswahl für veränderte bilaterale
Zusammenarbeit BMZ 2030

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 19. Mai 2020

GZ: Z14 04010 – 0289 / 040

Bonn, 26.05.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Mittendorfer,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 19. Mai
2020 ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Es entstehen keine Gebühren.

B e g r ü n d u n g:

I.

Mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz begehren Sie
Zugang zu folgender Information:

„Welche der von Ihnen im Bescheid zum Antrag Z14 04010 –0289 /
033 genannten Kriterien waren ausschlaggebend für die
Entscheidung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Nepal
zu beenden? “

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen folgende Information erteilen:

Ausschlaggebend für die Beendigung der bilateralen
Entwicklungszusammenarbeit mit Nepal war das Kriterium, dass die

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de



Seite 2 von 2

Relevanz und der Umfang der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Nepal zu gering ist.

In Nepal ist die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit im Vergleich zu anderen Gebern nur gering engagiert. Wichtigste Geber sind die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, USA, Großbritannien, Japan und die Europäische Union. Im Gebervergleich liegt Deutschland lediglich auf Platz 7.

II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Nr. 1.1).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller